Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/3/9 2Ob61/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1967

Norm

ZPO §41 F1

Rechtssatz

Für Schriftsätze, mit denen Namen und Anschrift des Beklagten vervollständigt werden, gebühren keine Kosten, wenn diese Angaben aus der Unfallsanzeige mit ausreichender Vollständigkeit entnommen werden können.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 61/67
  Entscheidungstext OGH 09.03.1967 2 Ob 61/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0036178

Dokumentnummer

JJR_19670309_OGH0002_0020OB00061_6700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at